

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Stötten a.Auerberg in der Grundschule Stötten am Auerberg (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)**

**vom 03. August 2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stötten a.Auerberg folgende Satzung:

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 sowie der Kostenersatz im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am Monatsende für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil:  
Einzelne Gebühren

§ 4  
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

§ 5  
Gebührensatz

- (1) Bei den Buchungszeiten ist zu beachten, dass bei Auswahl der Buchungszeit zwingend ein Tag erforderlich ist, an dem das Kind von Schulende bis 14:00 Uhr anwesend ist. Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge) für den Besuch der Mittagsbetreuung betragen für jedes angemeldete Kind in der

Buchungskategorie R	bis 4 Wochenstunden	monatlich 45,00 €
Buchungskategorie S	bis 8 Wochenstunden	monatlich 55,00 €
Buchungskategorie T	ab 8 Wochenstunden	monatlich 65,00 €

- (2) Die Verfügungsmittel (Spiel- und Materialgeld) betragen 3,00 € pro Monat. Sie werden mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Mittagsbetreuung nicht besucht.
- (3) Für das Mittagessen werden gesonderte Gebühren erhoben. Die entsprechenden Essenstage sind von den Personensorgeberechtigten für die nächste Woche verbindlich im Voraus zu buchen. Die genauen Termine und Details teilt die Leitung der Mittagsbetreuung mit. Diese sind zwingend einzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Mittagsbetreuung nicht besucht.

§ 6  
Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder eines Personensorgeberechtigten gleichzeitig die Mittagsbetreuung, wird die Gebühr nach § 5 für das 2. Kind um 10,00 € und für das 3. Kind um 15,00 € ermäßigt.
- (2) Bei gleichzeitigem Besuch für das vierte und jedes weitere Kind ist der Besuch der Mittagsbetreuung gebührenfrei.

§ 7  
Not- und Härtefälle

In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil:  
Schlussbestimmungen

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, 03.08.2022

  
Ralf Grube  
Erster Bürgermeister



